

# **Bürgerrechtsgesetz \***

## **(BüRG)**

Vom 29. April 1992 (Stand 1. Januar 2017)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund des § 24 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 <sup>1)</sup>:

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1**                    *Gesetzliche Grundlagen*

<sup>1</sup> Das baselstädtische Bürgerrecht wird nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung erworben oder verloren:

von Gesetzes wegen oder  
durch behördlichen Beschluss.

### **2. Abschnitt: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen**

#### 2.I. Erwerb

##### 2.I.A. Familienrechtliche Vorgänge

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung oder Standesänderung richtet sich nach Bundesrecht.

##### 2.I.B Findelkind

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Das Bürgerrecht des Findelkindes richtet sich nach Bundesrecht; es erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der es gefunden worden ist.

<sup>2</sup> Die Feststellung des Bürgerrechts erfolgt durch den Regierungsrat.

#### 2.II. Verlust

##### 2.II.A. Familienrechtliche Vorgänge

###### *1. Verlust des Schweizerbürgerrechts*

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Der Verlust des Schweizerbürgerrechts infolge Standesänderung oder Verwirkung bei Geburt im Ausland richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>1)</sup> SG [111.100](#).

## 2. Verlust des Kantons- oder eines Gemeindebürgerrechts

### § 5 a) Standesänderung

<sup>1</sup> Der Verlust des Kantons- oder Gemeindebürgerrechts infolge Standesänderung richtet sich nach Bundesrecht.

### § 6 b) Findelkind

<sup>1</sup> Das unmündige Findelkind verliert das gemäss § 3 erworbene Kantons- oder Gemeindebürgerrecht, wenn seine Abstammung festgestellt ist; der Verlust des Schweizerbürgerrechts richtet sich nach Bundesrecht.

## 2.II.B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts

### § 7 \* 1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton

<sup>1</sup> Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

### § 8 \* ...

## 2.II.C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons

### § 9 \*

<sup>1</sup> Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

## 2.III. Feststellungsverfahren

### § 10

<sup>1</sup> Zur Feststellung, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht (Art. 49 BG), das Kantonsbürgerrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, ist der Regierungsrat zuständig.

## 3. Abschnitt: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

### 3.I. Erwerb

#### 3.I.A. Ordentliche Einbürgerung

##### *Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften*

### § 11 1. Bundesrecht

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer bedürfen zur Einbürgerung im Kanton der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

### § 12 2. Wohnsitz

<sup>1</sup> Das Bürgerrecht in einer Gemeinde kann nur erwerben, wer in dieser Gemeinde wohnt.

**§ 13**                    *3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber

- a) einen guten Leumund besitzen;
- b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren;
- c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen.
- d) \* nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sich über allgemeine Themen auszutauschen und behördliche Informationen in der Hauptsache zu verstehen. Auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen wird Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungsbehörden führen die notwendigen Erhebungen durch. Die Bewerberinnen und Bewerber haben wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

<sup>3</sup> Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte zu erteilen.

**§ 14 \***                    *4. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner*

<sup>1</sup> Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Bundesrecht bleibt vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden.

**§ 15**                    *5. In die Einbürgerung der Eltern einbezogene Kinder*

<sup>1</sup> Kinder, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches noch unmündig sind, werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen.

<sup>2</sup> Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich. \*

<sup>3</sup> Über 16 Jahre alte Kinder haben zudem ihren Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.

<sup>4</sup> Kann ein unmündiges Kind nicht einbezogen werden, weil es die Anforderungen von § 13 Abs. 1 nicht erfüllt, so hindert dies die gemeinsame Einbürgerung der Eltern oder die individuelle Einbürgerung des gesuchstellenden Elternteils nicht.

<sup>5</sup> Mündigkeit und Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Bundesrecht.

**§ 16**                    *6. Selbständige Einbürgerung Unmündiger*

<sup>1</sup> Unmündige Bewerberinnen oder Bewerber können ohne ihre Eltern eingebürgert werden, auch wenn ihr Auskommen nicht gesichert ist. Im übrigen sind die §§ 13 und 15 sinngemäss anzuwenden.

*Zweites Kapitel: Besondere Vorschriften***§ 17 \***                    *Wohnsitzfristen*

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber können die Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in dieser Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup> ... \*

**§ 17a \***                    *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

<sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten.

§ 18 \* ...

§ 19 \* ...

§ 20 \* ...

§ 21 \* ...

### 3.I.B. Wiederaufnahme

#### § 22 *1. Bei Verlust durch Heirat*

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht binnen zehn Jahren der Baslerbürgerin zu, die das Bürgerrecht durch Abstammung oder durch Einbürgerung vor der Eheschliessung erworben und es durch Heirat mit einem Schweizerbürger verloren hat, sofern die Ehe durch Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wurde oder gerichtlich dauernd getrennt ist.

<sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit. a und c kommen zur Anwendung. \*

<sup>3</sup> Die Wiedereinbürgerung einer Baslerbürgerin, die das Schweizerbürgerrecht verloren hat, richtet sich nach Bundesrecht.

#### § 23 *2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern*

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht gegen Entrichtung der Kanzleigebür nach erlangter Mündigkeit Kindern zu, die während ihrer Unmündigkeit durch die Entlassung der Eltern das Baslerbürgerrecht verloren haben.

<sup>2</sup> Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung. \*

<sup>3</sup> Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei der Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigebür.

<sup>4</sup> Die Wiedereinbürgerung von Kindern, die mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge <sup>2)</sup> aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen worden sind, richtet sich nach Bundesrecht.

### 3.I.C. Verfahren

#### § 24 *1. Anmeldung*

<sup>a)</sup> Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

<sup>1</sup> Bürgerinnen und Bürger eines andern Kantons, die sich um das Basler Kantonsbürgerrecht bewerben, haben sich bei der Bürgergemeinde ihres Wohnorts anzumelden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist persönlich und gegebenenfalls auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Es ist nach Behandlung durch die bürgerlichen Behörden an das zuständige Departement zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Mit der Einreichung des Gesuches gilt die Anmeldung als erfolgt. Das Datum der Unterzeichnung gilt als Stichtag für die Behandlung des Gesuches und den Fristenlauf.

<sup>2)</sup> § 23 Abs. 4: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

<sup>b)</sup> Ausländerinnen und Ausländer

<sup>4</sup> Ausländische Bewerberinnen und Bewerber reichen ihr Gesuch beim kantonalen Bürgerrechtsdienst ein. Das weitere Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

<sup>5</sup> Für die Behandlung des Gesuches und den Fristenlauf ist als Stichtag der Tag massgebend, an dem das Gesuch eingereicht worden ist.

## § 25 *2. Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers*

<sup>1</sup> Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber während des Verfahrens, so fällt das Gesuch dahin.

<sup>2</sup> Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch und stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, so wird das Verfahren für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin weitergeführt, wie wenn die bzw. der Verstorbene noch leben würde. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft. \*

## § 26 *3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts*

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde legt die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung fest und regelt das Verfahren.

## § 27 *4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts*

<sup>1</sup> Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf, ausser im Falle der Aufnahme einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in ein weiteres Gemeindebürgerrecht, der Bestätigung durch die kantonalen Behörden. Diese schliesst die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in sich.

<sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist der Regierungsrat zuständig. \*

<sup>3</sup> ... \*

## § 28 *5. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung*

<sup>1</sup> Bei Wiedereinbürgerung und erleichteter Einbürgerung (Art. 18ff. und 26ff. BG) besorgt das zuständige Departement die Vernehmlassung an die Bundesbehörden.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde wird angehört.

## § 29 *6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber*

<sup>1</sup> Auskünfte über Bewerberinnen und Bewerber und ihre Angehörigen sind vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Kann ein Gesuch nicht empfohlen werden, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber vor einer behördlichen Entscheidung die der Einbürgerung entgegenstehenden Tatsachen bekannt zu geben, soweit dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Gemeinwesens oder von Privatpersonen beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einer Entscheidung und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt durch das zuständige Departement. \*

<sup>4</sup> Der Name einer Auskunftsperson ist nur bekannt zu geben, wenn sich die Auskunft als bewusst wahrheitswidrig oder böswillig übertrieben erweist.

## § 30 *7. Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Der Beschluss des Regierungsrates macht die Bürgerrechtserteilung wirksam. \*

<sup>2</sup> Er wird im Kantonsblatt veröffentlicht. \*

<sup>3</sup> Der Bürgerbrief wird vom Regierungsrat und vom zuständigen Bürgerrat ausgestellt.

## § 31 *8. Namen von Bewerberinnen und Bewerbern*

<sup>1</sup> Nicht einer Landessprache zuzuordnende Namen von Bewerberinnen und Bewerbern können auf Gesuch hin dem Schriftbild der deutschen Sprache angeglichen werden.

<sup>2</sup> Solche Gesuche sind dem zuständigen Departement einzureichen. Dessen Entscheid wird mit der Einbürgerung wirksam.

### 3.II. Verlust

#### § 32 *1. Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht*

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht in Verbindung mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht richtet sich nach Bundesrecht.

#### § 33 *2. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht*

<sup>1</sup> Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzen, haben einen Anspruch auf Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat ohne weiteres auch den Verlust der Gemeindebürgerrechte zur Folge. Für Unmündige gilt § 16 sinngemäss.

<sup>2</sup> Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner werden gemeinsam oder einzeln entlassen. \*

<sup>3</sup> In die Entlassung werden die unter der elterlichen Sorge <sup>3)</sup> der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Kinder einbezogen, über 16 Jahre alte Kinder jedoch nur mit ihrer Zustimmung.

#### § 34 *3. Verfahren, Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Die Entlassung erfolgt durch den Regierungsrat. Sie wird mit der Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

#### § 35 *4. Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden haben Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die das Bürgerrecht einer weiteren Gemeinde des Kantons besitzen, auf Gesuch hin aus dem Bürgerrecht zu entlassen. § 33 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

### 3.III. Nichtigkeit

#### § 36 *1. Nach Bundesrecht*

<sup>1</sup> Für die Nichtigklärung des Schweizerbürgerrechts (Art. 41 Abs. 2 BG) ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassung oder Antragstellung bei Nichtigklärung und Entzug des Schweizerbürgerrechts gegenüber Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern (Art. 41 und 48 BG) fällt in die Kompetenz des zuständigen Departements.

#### § 37 *2. Nach kantonalem Recht*

<sup>1</sup> Haben Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger das Baslerbürgerrecht durch wissentlich unwahre Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, so kann die Einbürgerung nichtig erklärt werden. Das Verfahren muss gegenüber den Betroffenen innert fünf Jahren seit der Einbürgerung eröffnet werden.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde wird angehört.

<sup>3</sup> Die Nichtigklärung erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates. Dieser kann die Nichtigkeit des Bürgerrechtserwerbs auch auf Angehörige ausdehnen.

<sup>3)</sup> § 33 Abs. 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

#### 4. Abschnitt: Rechtsmittel

##### A. Rekursfähige Entscheide

###### § 38 \*

<sup>1</sup> Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

##### B. Verfahren

###### § 39 *1. Frist und Form*

<sup>1</sup> Für Rekurse an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht gelten die allgemeinen Bestimmungen.

###### § 40 *2. Rückweisung an die Bürgergemeinde*

<sup>1</sup> Der Rekurs gegen Entscheide der Bürgergemeinden wird vom Regierungsrat nach schriftlicher Vernehmlassung der Bürgergemeinde entschieden.

<sup>2</sup> Im Falle der Gutheissung weist der Regierungsrat das Bürgerrechtsbegehren zur Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an die Bürgergemeinde zurück.

#### 5. Abschnitt: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften

##### 5.I. Ausführungsvorschriften

###### § 41

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften und setzt die Kanzleigebühren für den kantonalen Bürgerrechtsdienst durch Verordnung fest.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinden sind ermächtigt, die von ihnen zu erhebenden Kanzleigebühren und Abgaben selbst festzusetzen.

##### 5.II. Übergangs- und Schlussvorschriften

###### 5.II.A. Aufhebung des bisherigen Rechts

###### § 42

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz wird das Bürgerrechtsgesetz vom 19. März 1964 aufgehoben.

###### 5.II.B. Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts

###### § 43

<sup>1</sup> Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht erledigten Gesuche werden nach dem bisherigen Recht behandelt. Sofern die Bestimmungen des neuen Rechts günstiger sind, sind diese anzuwenden.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend auf den 1. Januar 1992 wirksam. <sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Publiziert am 6. 5. 1992.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.04.1992	01.01.1992	Erlass	Erstfassung	KB 06.05.1992
24.01.2001	11.03.2001	Erlasstitel	geändert	-
18.10.2006	01.01.2007	§ 14	totalrevidiert	-
18.10.2006	01.01.2007	§ 25 Abs. 2	geändert	-
18.10.2006	01.01.2007	§ 33 Abs. 2	geändert	-
08.06.2011	01.07.2012	§ 13 Abs. 1, lit. d)	eingefügt	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 7	totalrevidiert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 8	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 9	totalrevidiert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 17	totalrevidiert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 18	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 19	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 20	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 21	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 22 Abs. 2	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 23 Abs. 2	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 27 Abs. 2	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 27 Abs. 3	aufgehoben	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 29 Abs. 3	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 30 Abs. 1	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 30 Abs. 2	geändert	-
08.02.2012	01.07.2012	§ 38	totalrevidiert	-
12.09.2012	01.01.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	-
21.09.2016	01.01.2017	§ 17 Abs. 2	aufgehoben	KB 24.09.2016
21.09.2016	01.01.2017	§ 17a	eingefügt	KB 24.09.2016

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.04.1992	01.01.1992	Erstfassung	KB 06.05.1992
Erlasstitel	24.01.2001	11.03.2001	geändert	-
§ 7	08.02.2012	01.07.2012	totalrevidiert	-
§ 8	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 9	08.02.2012	01.07.2012	totalrevidiert	-
§ 13 Abs. 1, lit. d)	08.06.2011	01.07.2012	eingefügt	-
§ 14	18.10.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
§ 15 Abs. 2	12.09.2012	01.01.2013	geändert	-
§ 17	08.02.2012	01.07.2012	totalrevidiert	-
§ 17 Abs. 2	21.09.2016	01.01.2017	aufgehoben	KB 24.09.2016
§ 17a	21.09.2016	01.01.2017	eingefügt	KB 24.09.2016
§ 18	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 19	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 20	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 21	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 22 Abs. 2	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 23 Abs. 2	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 25 Abs. 2	18.10.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 27 Abs. 2	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 27 Abs. 3	08.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
§ 29 Abs. 3	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 30 Abs. 1	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 30 Abs. 2	08.02.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 33 Abs. 2	18.10.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 38	08.02.2012	01.07.2012	totalrevidiert	-